

LSN Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover

Wolfgang Hein
Präsident

An die Delegierten des LSN Verbandstages

Semmelweisweg 31
31737 Rinteln

Tel: 05724 95 11 - 21
Fax: 05724 95 11 - 10

Wolfgang.Hein@lsn-info.de
www.lsn-info.de

20. April 2019

Satzungsändernder Antrag 1 des Präsidiums des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. zum LSN Verbandstages am 18.05.2019

Hiermit stellt das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. den satzungsändernden Antrag, dass sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder im LSN aufgenommen werden können.

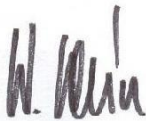
Begründung:

Mit der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern, möchte der LSN die Möglichkeit eröffnen auch gemeinnützige Vereine aufzunehmen, deren Zweck neben dem Schwimmsport die öffentliche Gesundheitspflege oder der Betrieb eines Bades ist.

Folgende Rechte und Pflichten sollen außerordentlichen Mitgliedern erhalten:

- das Präsidium kann außerordentliche Mitglieder berufen
- außerordentliche Mitglieder haben Wahlrecht
- außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme
- außerordentliche Mitglieder dürfen keine Anträge stellen
- außerordentliche Mitglieder dürfen kein Wahlamt nach § 26 BGB übernehmen

Mit freundlichen Grüßen



Im Namen des Präsidiums
Wolfgang Hein
(Präsident)

Antrag 1: Satzungsändernder Antrag des Präsidiums an den Verbandstag des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. am 18. Mai 2019

Das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen stellt an den Verbandstag am 18. Mai 2019 folgenden satzungsändernden Antrag:

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 8 – Schwimmjugend Niedersachsen</p> <p>Die Schwimmjugend Niedersachsen besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.</p>	<p>§ 8 – Schwimmjugend Niedersachsen</p> <p>Die Schwimmjugend Niedersachsen besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine der ordentlichen Mitglieder sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.</p>	<p>Mitglied in der Schwimmjugend dürfen nur ordentliche Mitglieder sein.</p>

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>V. Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. sind Vereine sowie Vereinsabteilungen von Mehrspartenvereinen, die die Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball betreiben. Beide Kategorien werden in dieser Satzung als „Vereine“ bzw. „Mitgliedsvereine“ bezeichnet.</p> <p>§ 9 – Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied im LSN können gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bundesland Niedersachsen werden, die Schwimmsport betreiben und Mitglied des LSB sind. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSN stehen.</p>	<p>V. Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. sind Vereine sowie Vereinsabteilungen können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder sein. Ordentliche Mitglieder sind Vereine sowie Vereinsabteilungen von Mehrspartenvereinen, die die Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball betreiben. Beide Kategorien werden in dieser Satzung als „Vereine“ bzw. „Mitgliedsvereine“ bezeichnet.</p> <p>§ 9 – Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder im LSN können gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bundesland Niedersachsen werden, die Schwimmsport betreiben und Mitglied des LSB sind. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSN stehen.</p> <p>(2) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Vereine und andere Organisationen werden, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u.a. durch den Betrieb eines Bades, fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.</p>	<p>Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.</p> <p>Ergänzung um die Definition „außerordentliches Mitglied“</p> <p>Genau Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>(2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des DSV zu veröffentlichen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der betroffene Verein den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet endgültig.</p> <p>(3) Durch die Aufnahme in den LSN werden die Vereine gleichzeitig Mitglied der für sie regional zuständigen Untergliederungen.</p>	<p>(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt Amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der betroffene Verein das betroffene Mitglied den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet endgültig. Außerordentliche Mitglieder werden durch das Präsidium in den Verband aufgenommen.</p> <p>(4) Durch die Aufnahme in den LSN werden die Vereine ordentlichen Mitglieder gleichzeitig Mitglied der für sie regional zuständigen Untergliederungen.</p>	
--	--	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 10 – Allgemeine Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder und Untergliederungen des LSN sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des LSN und seiner zuständigen Untergliederungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Die Vereine und Untergliederungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des LSN nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den LSN bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.</p> <p>(3) Der LSN und seine Mitglieder sind der Rechtsordnung und den AntiDoping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes unterworfen. Für den Bereich des Wettkampfsports gelten die</p>	<p>§ 10 – Allgemeine Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder und Untergliederungen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und Untergliederungen des LSN sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des LSN und seiner zuständigen Untergliederungen teilzunehmen. Antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.</p> <p>(2) Die Vereine ordentlichen Mitglieder und Untergliederungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des LSN nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den LSN bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.</p> <p>(3) Der LSN und seine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind der Rechtsordnung und den AntiDoping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes unterworfen. Für</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p> <p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p> <p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern (außerordentliche Mitglieder dürfen nicht am lizenzierten Wettkampfbetrieb teilnehmen)</p>

<p>Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes. Der LSN kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung und den Wettkampfbestimmungen sowie den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes nicht widersprechen.</p>	<p>den Bereich des Wettkampfsports gelten die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes. Außerordentliche Mitglieder dürfen nicht am lizenzierten Wettkampfbetrieb teilnehmen. Der LSN kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung und den Wettkampfbestimmungen sowie den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes nicht widersprechen.</p>	
---	---	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p><i>§ 11 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</i></p> <p>(1) Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung. In dem vom LSN erhobenen Beitrag sind die an den DSV und DOSB weiterzuleitenden Beiträge enthalten.</p>	<p><i>§ 11 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</i></p> <p>(1) Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen ordentlichen Mitgliedern den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung. In dem vom LSN erhobenen Beitrag sind die an den DSV und DOSB weiterzuleitenden Beiträge enthalten.</p> <p>(2) Von den außerordentlichen Mitgliedern wird ein vom Präsidium jeweils festzulegender Jahresbeitrag</p>	<p>Ergänzung um den Mitgliedsbeitrag für die außerordentlichen Mitglieder (Definition Beitragsbemessung für außerordentliche Mitglieder)</p>

<p>(2) Der Verbandstag kann einen Beitragsbeschluss nur mit Wirkung ab dem Folgejahr fassen.</p>	<p>erhoben.</p> <p>(3) Der Verbandstag kann einen Beitragsbeschluss nur mit Wirkung ab dem Folgejahr fassen.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
<p>(3) Bei Nichtabgabe der Bestandsmeldung kann der Verein mit dem Beitrag für eine aufgrund des Vorjahresbestandes geschätzte Mitgliederstärke vorläufig veranlagt werden.</p>	<p>(4) Bei Nichtabgabe der Bestandsmeldung kann der Verein das ordentliche Mitglied mit dem Beitrag für eine aufgrund des Vorjahresbestandes geschätzte Mitgliederstärke vorläufig veranlagt werden.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
<p>(4) Die Vereine haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den LSN abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom Präsidium festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.</p>	<p>(5) Die Vereine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den LSN abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom Präsidium festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
<p>(5) Die Vereine verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie nach im Amtlichen Organ des DSV veröffentlichter oder schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Werden nach Ablauf der Monatsfrist die Beiträge und die Verzugsgebühr gezahlt, so ist der Verlust der Verbandsrechte ab dem Zeitpunkt der Zahlung</p>	<p>(6) Die Vereine ordentlichen Mitglieder verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie nach im Amtlichen Organ des DSV veröffentlichter oder schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Außerordentlichen Mitglieder verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie nach schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>aufgehoben. Sollte die Zahlung innerhalb einer Frist von insgesamt drei Monaten nach Fälligkeitsdatum nicht erfolgen, so können sie gem. § 12 dieser Satzung wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p> <p>(6) Die Vereine haben bei Ihrer Aufnahme einen einmaligen vom Vorstandstag zu bestimmenden Aufnahmebeitrag zu entrichten.</p>	<p>innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Werden nach Ablauf der Monatsfrist die Beiträge und die Verzugsgebühr gezahlt, so ist der Verlust der Verbandsrechte ab dem Zeitpunkt der Zahlung aufgehoben. Sollte die Zahlung innerhalb einer Frist von insgesamt drei Monaten nach Fälligkeitsdatum nicht erfolgen, so können sie gem. § 12 dieser Satzung wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p> <p>(7) Die Vereine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben bei Ihrer Aufnahme einen einmaligen vom Vorstandstag zu bestimmenden Aufnahmebeitrag gebühr zu entrichten.</p>	
--	--	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins, nicht jedoch, falls es sich um die formelle Auflösung gem. § 42 Absatz 1 BGB handelt und der Mitgliedsverein im Zuge eines Insolvenzverfahrens saniert werden soll;</p> <p>b) durch Austrittserklärung; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Verband schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen;</p> <p>c) durch Ausschluss ca.) bei groben Verstößen gegen die Satzung, cb.) wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nachdem mit Frist gemahnt wurde, cc.) wenn das Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Verbandes derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist, cd.) bei Verlust der Gemeinnützigkeit.</p> <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Anrufung des Verbandstages zulässig.</p>	<p>§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds, nicht jedoch, falls es sich um die formelle Auflösung gem. § 42 Absatz 1 BGB handelt und der Mitgliedsverein das ordentliche oder außerordentliche Mitglied im Zuge eines Insolvenzverfahrens saniert werden soll;</p> <p>b) durch Austrittserklärung; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Verband schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen;</p> <p>c) durch Ausschluss ca.) bei groben Verstößen gegen die Satzung, cb.) wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nachdem mit Frist gemahnt wurde, cc.) wenn das Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Verbandes derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist, cd.) bei Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.</p> <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Anrufung des Verbandstages zulässig.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p> <p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>(3) Die Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereines enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Rechte und Pflichten eines ausgeschlossenen Vereines enden mit Zugang der Ausschlussmitteilung beim ausgeschlossenen Verein, spätestens mit Veröffentlichung des Ausschlusses im Amtlichen Organ des DSV.</p> <p>(4) Erfüllt ein Mitgliedsverein die ihm in einer Untergliederung obliegenden Pflichten nicht, so kann er auf Antrag des Untergliederungsvorstandes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen aus dem LSN ausgeschlossen werden. Die Untergliederungen können einen Ausschluss nicht beschließen.</p>	<p>(3) Die Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereins Vereines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Rechte und Pflichten eines ausgeschlossenen Vereines Vereines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds enden mit Zugang der Ausschlussmitteilung beim ausgeschlossenen Verein Verein Mitglied, spätestens mit Veröffentlichung des Ausschlusses im Amtlichen Organ des DSV.</p> <p>(4) Erfüllt ein Mitgliedsverein ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied die ihm in einer Untergliederung obliegenden Pflichten nicht, so kann er auf Antrag des Untergliederungsvorstandes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen aus dem LSN ausgeschlossen werden. Die Untergliederungen können einen Ausschluss nicht beschließen.</p>	<p>Genaue Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
---	---	---

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 15 – Amtsinhaber</p> <p>(1) Wählbar für Ämter gemäß dieser Satzung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied in einem dem LSN angeschlossenen Verein ist und auf dem Verbandstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.</p> <p>(2) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in Ämter gewählt werden, wenn sie dadurch die Aufsicht über sich selber in einer anderen Tätigkeit wahrzunehmen haben. In voneinander abhängigen Gremien soll Ämterhäufung vermieden werden. Der § 181 BGB ist zu beachten.</p>	<p>§ 15 – Amtsinhaber</p> <p>(1) Wählbar für Ämter gemäß dieser Satzung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied in einem dem LSN angeschlossenen Verein ordentlichen Mitglieds ist und auf dem Verbandstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Außerordentliche Mitglieder können die Ausschüsse unterstützen, aber kein Amt nach §26 BGB übernehmen.</p> <p>(2) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in Ämter gewählt werden, wenn sie dadurch die Aufsicht über sich selber in einer anderen Tätigkeit wahrzunehmen haben. In voneinander abhängigen Gremien soll Ämterhäufung vermieden werden. Der § 181 BGB ist zu beachten.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder von außerordentlichen Mitgliedern können nicht ins Präsidium gewählt werden)</p>

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>VII. Verbandstag</p> <p>§ 17 – Aufgaben des Verbandstages</p> <p>Der Verbandstag ist das höchste Organ des LSN. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil</p>	<p>VII. Verbandstag</p> <p>§ 17 – Aufgaben des Verbandstages</p> <p>Der Verbandstag ist das höchste Organ des LSN. Als Versammlung der Mitgliedsvereine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hat er alle Aufgaben</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>werden. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl eines Versammlungsleiters, - die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, - die Wahl der Kassenprüfer, - die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse, - die Wahl des Schiedsgerichtes, - die Entgegennahme des umfassenden, schriftlichen Berichtes des Präsidiums, - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses, - die Entlastung des Präsidiums, - die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge, - die Beschlussfassung über sonstige Anträge, - die Beschlussfassung über Beiträge. - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Finanzplanung), - die Beschlussfassung über den Ort des nächsten Verbandstages, 	<p>wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl eines Versammlungsleiters, - die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, - die Wahl der Kassenprüfer, - die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse, - die Wahl des Schiedsgerichtes, - die Entgegennahme des umfassenden, schriftlichen Berichtes des Präsidiums, - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses, - die Entlastung des Präsidiums, - die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge, - die Beschlussfassung über sonstige Anträge, - die Beschlussfassung über Beiträge. - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Finanzplanung), - die Beschlussfassung über den Ort des nächsten Verbandstages, 	
---	---	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 18 - <i>Stimmberechtigung</i></p> <p>(1) Auf dem Verbandstag werden die Vereine durch Delegierte vertreten. Die Stimmzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 11 Absatz 1, für die Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme, Stimmenübertragung ist nur bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf dabei sein Stimmrecht nur für einen Tätigkeitsbereich (Verein, Untergliederung oder Amt) ausüben.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie je ein von den jeweiligen Bezirken und Kreisen bestimmter Delegierter sind auf den Verbandstagen des LSN stimmberechtigt.</p>	<p>§ 18 - <i>Stimmberechtigung</i></p> <p>(1) Auf dem Verbandstag werden die Vereine ordentlichen Mitglieder durch Delegierte vertreten. Die Stimmzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 11 Absatz 1, für die Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme, Stimmenübertragung ist nur bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf dabei sein Stimmrecht nur für einen Tätigkeitsbereich (Verein, Untergliederung oder Amt) ausüben. Die außerordentlichen Mitglieder sind auf den Verbandstagen des LSN mit je einer Stimme stimmberechtigt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie je ein von den jeweiligen Bezirken und Kreisen bestimmter Delegierter sind auf den Verbandstagen des LSN stimmberechtigt.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern (außerordentliche Mitglieder erhalten nur eine Stimme pro Mitglied)</p>

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 19– Einberufung und Fristen</p> <p>(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen; ferner soll ebenfalls sechs Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden.</p> <p>(2) Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens zwei Bezirksgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(3) Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV oder per Rundschreiben mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum</p>	<p>§ 19– Einberufung und Fristen,</p> <p>(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen; ferner soll ebenfalls sechs Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden.</p> <p>(2) Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine ordentlichen Mitglieder oder mindestens zwei Bezirksgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(3) Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV oder per Rundschreiben mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum</p>	<p></p> <p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p> <p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>erfolgt.</p> <p>(4) Das Protokoll des Verbandstages ist den Vereinen innerhalb von sechs Wochen per Post oder über die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>erfolgt.</p> <p>4) Das Protokoll des Verbandstages ist den Vereinen den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen per Post oder über die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.</p>	
---	---	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 20 – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge an den Verbandstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch das Präsidium bis zwei Wochen vor dem Verbandstag an alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN weiterzuleiten.</p> <p>(2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen spätestens zu Beginn des Verbandstages vorliegen.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.</p> <p>(4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.</p>	<p>§ 20 – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge an den Verbandstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch das Präsidium bis zwei Wochen vor dem Verbandstag an alle Mitgliedsvereine- ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN weiterzuleiten.</p> <p>(2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen spätestens zu Beginn des Verbandstages vorliegen.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.</p> <p>(4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine ordentlichen Mitglieder, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p> <p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern (außerordentliche Mitglieder sollen kein Stimmrecht erhalten)</p>

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p data-bbox="180 416 357 443">IX. Präsidium</p> <p data-bbox="180 483 448 544"><i>§ 25 - Aufgaben des Präsidiums</i></p> <p data-bbox="180 584 549 1048">(1) Aufgabe des Präsidiums ist es, den LSN nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu führen und zu repräsentieren. Es ist dabei an die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.</p> <p data-bbox="180 1088 549 1451">(2) Das Präsidium soll seine Aufgaben vornehmlich auf der Ebene des Gesamtverbandes wahrnehmen, ist jedoch im Rahmen seiner Gesamtverantwortung bei Bedarf auch berechtigt, Entscheidungen über die Belange einzelner Fachausschüsse zu treffen.</p> <p data-bbox="180 1491 523 1753">(3) Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und zur Erledigung seiner Verbandsaufgaben im Rahmen der genehmigten Finanzplanung Personal einzustellen.</p> <p data-bbox="180 1794 555 1854">(4) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.</p> <p data-bbox="180 1895 539 1977">(5) Eine Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verein und</p>	<p data-bbox="587 416 764 443">IX. Präsidium</p> <p data-bbox="587 483 855 544"><i>§ 25 - Aufgaben des Präsidiums</i></p> <p data-bbox="587 584 952 1048">(1) Aufgabe des Präsidiums ist es, den LSN nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu führen und zu repräsentieren. Es ist dabei an die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.</p> <p data-bbox="587 1088 952 1451">(2) Das Präsidium soll seine Aufgaben vornehmlich auf der Ebene des Gesamtverbandes wahrnehmen, ist jedoch im Rahmen seiner Gesamtverantwortung bei Bedarf auch berechtigt, Entscheidungen über die Belange einzelner Fachausschüsse zu treffen.</p> <p data-bbox="587 1491 927 1753">(3) Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und zur Erledigung seiner Verbandsaufgaben im Rahmen der genehmigten Finanzplanung Personal einzustellen.</p> <p data-bbox="587 1794 956 1854">(4) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.</p> <p data-bbox="587 1895 959 1977">(5) Eine Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verein den</p>	<p data-bbox="989 1895 1399 1977">Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.</p>	<p>ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.</p>	
---	---	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>XII. Jugendtag</p> <p><i>§ 32 – Aufgaben des Jugendtages</i></p> <p>(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend Niedersachsen und dient der Schwimmjugend zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten. Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln: - die Wahl des Jugendwartes, - die Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung, - die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses, - die Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend, - die Entlastung des Jugendausschusses, - die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, - die Beschlussfassung über eingegangene Anträge, - der Vorschlag für den Ort des nächsten Jugendtages</p> <p>(2) Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der</p>	<p>XII. Jugendtag</p> <p><i>§ 32 – Aufgaben des Jugendtages</i></p> <p>(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend Niedersachsen und dient der Schwimmjugend zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten. Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln: - die Wahl des Jugendwartes, - die Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung, - die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses, - die Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend, - die Entlastung des Jugendausschusses, - die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, - die Beschlussfassung über eingegangene Anträge, - der Vorschlag für den Ort des nächsten Jugendtages</p> <p>(2) Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der</p>	<p>Genauere Abgrenzung von</p>

<p>Vereine und Untergliederungen sowie aus den Mitgliedern des Jugendausschusses des LSN; jeder Verein und jede Untergliederung darf einen Delegierten entsenden. Alle Mitglieder des Jugendtages haben gleiches Stimmrecht.</p> <p>(3) Das Präsidium und der Hauptausschuss sind in allen Gremien der Schwimmjugend Niedersachsen antragsberechtigt.</p>	<p>Vereine ordentlichen Mitgliedern und Untergliederungen sowie aus den Mitgliedern des Jugendausschusses des LSN; jeder Verein jedes ordentliche Mitglied und jede Untergliederung darf einen Delegierten entsenden. Alle Mitglieder des Jugendtages haben gleiches Stimmrecht.</p> <p>(3) Das Präsidium und der Hauptausschuss sind in allen Gremien der Schwimmjugend Niedersachsen antragsberechtigt.</p>	<p>außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
---	---	---

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 33– <i>Einberufung und Fristen</i></p> <p>(1) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt; es gelten die Ladungsfristen des Verbandstages.</p> <p>(2) Über die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages entscheidet der Jugendausschuss, sofern der entsprechende Antrag nicht von den Mitgliedsvereinen ausgeht.</p> <p>(3) Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Verbandstages; die Jugendordnung kann den Kreis der Antragsberechtigten erweitern.</p>	<p>§ 33– <i>Einberufung und Fristen</i></p> <p>(1) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt; es gelten die Ladungsfristen des Verbandstages.</p> <p>(2) Über die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages entscheidet der Jugendausschuss, sofern der entsprechende Antrag nicht von den Mitgliedsvereinen ordentlichen Mitgliedern ausgeht.</p> <p>(3) Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Verbandstages; die Jugendordnung kann den Kreis der Antragsberechtigten erweitern.</p>	